Interpellation GRÜ-Fraktion (21 Mitunterzeichnende) vom 20. April 2009

Zwei vollwertige Professuren am Institut für Wirtschaftsethik an der Universität St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2009

Die GRÜ-Fraktion fordert in ihrer Interpellation vom 20. April 2009 im Rahmen der Nachfolgeregelung von Professor Dr. Peter Ulrich, Ordinarius für Wirtschaftsethik und Direktor des Instituts für Wirtschaftsethik an der Universität St.Gallen (HSG), den Lehrstuhl für Wirtschaftsethik an der HSG neu mit einer zusätzlichen, staatlich finanzierten, vollwertigen Professur zu besetzen. Sie fragt, ob die Regierung bereit sei, diese zwei Stellen im Rahmen des vom Kanton finanzierten Stellenplans zu realisieren. Weiter erkundigt sie sich nach dem Ablauf des Berufungsverfahrens.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die HSG ist nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht zur Selbstverwaltung. Oberstes Organ der HSG ist nach Gesetz der Universitätsrat (Art. 8 UG), die Regierung übt die Aufsicht (Art. 7 UG) und der Kantonsrat die Oberaufsicht (Art. 6 UG) aus. Der Kanton leistet seinen Beitrag zum Betrieb der HSG über den jährlichen Staatsbeitrag zum Aufwandüberschuss, der nicht durch Gebühren, Vermögenserträge, besondere Erträge der Universität oder durch Bundesbeiträge gedeckt ist (Art. 47 und 48 UG). Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat mit dem Staatsvoranschlag den Staatsbeitrag an die HSG und mit der Staatsrechnung die Jahresrechnung mit den Leistungen des Staates an die HSG (Art. 48 und 49 UG).

Es gehört zur Autonomie der Universität, im Rahmen der Zweck- und Aufgabenumschreibung in den gesetzlichen Grundlagen und ihres Budgets selbst darüber zu entscheiden, in welchen inhaltlichen Bereichen sie neue oder andere Schwerpunkte setzen will. Sie hat dabei selber beurteilen, auf welchem Weg die Ziele erreicht werden sollen und kann dafür auch zusätzliche externe Mittel generieren. Die Regierung ist gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. d zuständig für die Genehmigung von Wahl und Entlassung des Rektors, der Prorektoren, der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie der Leiter der wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen. Über die Lehrstuhlplanung beschliesst jedoch der Universitätsrat als oberstes Organ. Dies bietet insbesondere Gewähr dafür, dass Berufungen auf die Universitätsstrategie sowie die Entwicklungs- und Finanzplanung der Universität abgestimmt sind.

Angesichts dieser klaren Zuständigkeitsordnung sieht die Regierung keinen Anlass von sich aus tätig zu werden.

2./3. Nach dem Gesetz über die Universität St.Gallen und dem Universitätsstatut (sGS 217.15; abgekürzt US) erfolgt die Wahl von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren durch den Universitätsrat (Art. 9 Abs. 1 Bst. c UG), mit Genehmigung durch die Regierung (Art. 7 Abs. 2 Bst. d UG). Der Wahlantrag geht von der jeweiligen Berufungskommission aus an den Universitätsrat, wenn nicht die betroffene Abteilung und der Senat ihren Vorschlag mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen abgelehnt hat (Art. 19bis UG und Art. 94 US i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Bst. c UG). Es ist demgemäss Sache der Berufungskommissionen, aufgrund der gesamtuniversitären Ressourcen- und Lehrstuhlplanung und

nach Freigabe der zu besetzenden Lehrstuhlstelle durch das Rektorat die Wahl vorzubereiten. Den Berufungskommissionen gehören nach Art. 19bis UG an: der Abteilungsvorstand als Vorsitzender, der Rektor oder ein von ihm bezeichneter Vertreter, zwei bis drei von der betroffenen Abteilung mit Zustimmung des Rektors gewählte ordentliche oder ausserordentliche Professoren, zwei bis drei weitere vom Rektor bezeichnete Mitglieder, wovon in der Regel eines nicht an der Universität tätig ist sowie je ein Vertreter von Mittelbau und Studentenschaft.

Die Ausschreibung einer Professur erfolgt in Absprache der jeweiligen Berufungskommission mit dem Rektor. Es liegt in der Kompetenz jeder Berufungskommission zu entscheiden, wie viele und welche Kandidatinnen und Kandidaten in die engere Wahl einbezogen und im weiteren Prozess zu Probevorträgen eingeladen werden. Es liegt zudem in der Kompetenz einer Berufungskommission, über Umfang, Format, Gegenstand und Zeitpunkt von Probevorträgen zu entscheiden. Ist die Bewerberlage unbefriedigend oder zeigt sich nach den Probevorträgen, dass keine geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für den ausgeschriebenen Lehrstuhl zur Verfügung stehen, kann die Berufungskommission dem Rektor beantragen, den Lehrstuhl aufgrund der bisherigen oder einer veränderten Umschreibung erneut auszuschreiben.

Die Information über die Probevorträge verbunden mit der Einladung an die universitären Organe und die weitere Universitätsöffentlichkeit zur Teilnahme an Probevorträgen, erfolgt per Aushang im öffentlich zugänglichen Eingangsbereich des Bibliothekgebäudes der HSG unter Angabe von Datum, Zeit, Ort, Vortragenden und Themen der Probevorträge. Gesonderte Einladungen gehen an die Mitglieder des Universitätsrats, die Mitglieder der Abteilung und des Senats. Die weiteren Angehörigen der Universität gemäss Art. 19 US (alle Mitglieder des Lehrkörpers, Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende, Studierende, die übrigen Teilnehmenden an den Lehrveranstaltungen sowie die Mitarbeitenden der Universitätsverwaltung) werden per oben genannten Aushang eingeladen. Die allgemeine Öffentlichkeit wird nicht über die engere Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten informiert und ist zu den Probevorträgen auch nicht zugelassen.

4. Nachdem die Berufungskommission einen Wahlantrag verabschiedet hat, läuft das weitere Verfahren in den zuständigen Organen wie in Ziff. 2 dargestellt ab. Nach dem Entscheid der Abteilung bespricht der Rektor mit der zur Wahl vorgeschlagenen Person die Anstellungsbedingungen. Beide Seiten treffen eine entsprechende Vereinbarung. Somit steht vor den weiteren Entscheiden von Senat und Universitätsrat fest, ob sich die vorgeschlagene Person definitiv bereit erklärt hat, gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.

Gemäss Beschluss des Universitätsrates hat der Wahlantrag an den Universitätsrat folgende Punkte offen zu legen:

- Anforderungsprofil und Entscheidungskriterien;
- Stimmenverhältnis in der Berufungskommission für den Wahlantrag;
- Begründung der getroffenen Wahl gegenüber den zweit- und drittplazierten Kandidaten.

Die Berufungskommissionen sind im übrigen gemäss einem ständigen Schreiben des Rektors auch gehalten, neben den unabdingbaren fachlichen, thematischen und pädagogischen Qualifikationen zu den aus der Gesamtsicht der Universität bedeutenden überfachlichen Qualifikationen der für die Wahl geeigneten Personen Stellung zu nehmen. Zudem enthält der Wahlantrag auch Angaben und eine Stellungnahme zur Kandidatenauswahl aus Gleichstellungssicht.